

# **Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden  
beschliesst:*

## **I.**

Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS [812.11](#)) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

<sup>1</sup> Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei.

<sup>1bis</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten.

<sup>3</sup> Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung.

<sup>4</sup> Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.

### **Art. 3 Abs. 1**

<sup>1</sup> Organe des SVAR sind:

- b) (geändert) die Geschäftsstelle;

### **Art. 5 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren.

<sup>4</sup> Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beziehen.

### **Art. 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat:

- a) (geändert) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle;
- b) (geändert) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest;
- d) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*
- j) (geändert) beaufsichtigt die Geschäftsstelle;
- m) *Aufgehoben.*
- n) (geändert) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen;
- o) *Aufgehoben.*
- p) *Aufgehoben.*
- q) (geändert) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist;
- s) *Aufgehoben.*
- t) *Aufgehoben.*
- u) *Aufgehoben.*
- v) *Aufgehoben.*
- w) (neu) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.

**Art. 7 Abs. 1** (geändert)

**Geschäftsstelle**

a) Aufgaben (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle:

- a) (geändert) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse;
- b) **Aufgehoben.**
- c) (geändert) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.
- d) **Aufgehoben.**
- e) **Aufgehoben.**
- g) **Aufgehoben.**

**Art. 8 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.

**Art. 9**

**Aufgehoben.**

**Art. 11 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat:

- a) (geändert) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;

**Art. 12 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat:

- d) **Aufgehoben.**
- e) **Aufgehoben.**
- f) (geändert) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungs-vorschriften zur Finanzierung der Geschäftsstelle;

- g) (geändert) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Gründung von Unternehmen und den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen;
- h) *Aufgehoben.*
- i) (geändert) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.

**Art. 13**

*Aufgehoben.*

**Art. 14 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Bezahlungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.

**Art. 16 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR<sup>1)</sup> versichert.

**Titel nach Art. 16**

**(aufgehoben)** (IV.)

**Art. 17**

*Aufgehoben.*

**Art. 18 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über:

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS [142.22](#))

**Art. 19 Abs. 1** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 5** (neu)

Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbstständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>5</sup> Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**Art. 20 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

<sup>1</sup> Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbstständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779l des ZGB<sup>2)</sup>.

<sup>4</sup> Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.

<sup>5</sup> Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**Art. 21 Abs. 1** (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

---

<sup>2)</sup> SR 210

**Art. 24 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann dem SVAR oder der von ihm beherrschten Unternehmen Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.

**Art. 25 Abs. 1**

<sup>1</sup> Einnahmen des SVAR sind namentlich:

- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) (geändert) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinsenrträge;
- f) (geändert) Zuwendungen Dritter an den SVAR;
- g) (neu) Erlöse aus der Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

**Art. 26**

*Aufgehoben.*

**Art. 27 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzauswahlsgesetzes<sup>3)</sup>.

**Art. 28 Abs. 3** (neu)

<sup>3</sup> Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.

**Art. 29 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien.

---

<sup>3)</sup> bGS [612.0](#)

<sup>2</sup> Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest:

- b) (geändert) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1;
- h) (geändert) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten;
- i) (geändert) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke;
- j) *Aufgehoben.*
- k) *Aufgehoben.*
- m) (geändert) die Höhe der zu versichernden Risiken;
- n) (neu) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.

**Art. 31 Abs. 1** (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Die in der Staatsrechnung geäufnete Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zugunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Unternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfällige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.

**Titel nach Art. 34** (neu)

**X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)**

**Art. 35** (neu)

Gründung der Akutspital Herisau AG

<sup>1</sup> Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen.

<sup>2</sup> Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden.

<sup>3</sup> Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor.

<sup>4</sup> Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen.

<sup>5</sup> Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

## **Art. 36 (neu)**

### Gründung der Psychiatrie Herisau AG

<sup>1</sup> Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen.

<sup>2</sup> Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden.

<sup>3</sup> Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor.

<sup>4</sup> Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen.

<sup>5</sup> Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

**Art. 37** (neu)

Weitergeltung des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.

**Art. 38** (neu)

Gesetz über eGovernment und Informatik<sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>4)</sup> eGovG (bGS [142.3](#))